

Ausfertigung

Amtsgericht Gemünden a. Main

Az.: 10 C 921/08

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

Tschechische Republik

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Schneider Bernhard, Fischmarkt 2, 97737 Gemünden, Gz.: 199/08S02-Cwwegen **Forderung**erlässt das Amtsgericht Gemünden a. Main durch die Richterin am Amtsgericht auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.03.2009 folgendes**Endurteil**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von

- Seite 2 von 5 -

110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rechtswirksamkeit eines Anzeigenvertrages vom 11.2.2007.

Die Parteien schlossen am 11.12.2007 einen schriftlichen Anzeigenvertrag. Darin verpflichtete sich die Klägerin zur Herausgabe und Verteilung einer Informationsbroschüre zum Zwecke der Werbung für den Beklagten. Gemäß dem schriftlichen Vertragstext sollte diese Broschüre jährlich in 4 Auflagen bei einem Anzeigengrundpreis pro Auflage von 495,- Euro zuzüglich Litho- und Versandkosten von 145,- Euro erscheinen.

Der Beklagte zahlte die ihm in Rechnung gestellte 1. Broschüre.

Mit Schreiben vom 9.6.2008 hat der Beklagte den Vertrag aus allen rechtlichen Gründen angefochten.

Eine Zahlung der 2. Broschüre gemäß Rechnung vom 2.6.2008 und der 3. Broschüre gemäß Rechnung vom 1.9.2008 erfolgen nicht.

Die Klägerin trägt vor, es sei ein wirksamer Vertrag zustande gekommen, die Broschürenaufgaben seien vertragsgemäß erstellt und verteilt worden. Der Umstand, dass 4 Auflagen zu einem Einzelpreis von 495,-Euro vereinbart waren, sei drucktechnisch hervorgehoben und habe von dem Beklagten nicht überlesen werden können. Die Klägerin begehrt daher die Bezahlung der 2. und 3. Broschürenaufgabe in Höhe von 495,- Euro zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Klägerin beantragt daher,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1178,10 Euro nebst 8 % Zinsen über dem BZS aus 598,05 Euro vom 10.6.2008 bis 8.9.2008, 8 % Zinsen über dem BZS aus 1178,10 Euro seit 9.9.2008, sowie weitere Auslagen in Höhe von 3,- Euro, sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 70,20 Euro nebst 8 % Zinsen über dem BZS zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

- Seite 3 von 5 -

Der Beklagte trägt vor, der Vertreter der Klägerin habe erklärt, dass der Betrag von 495,- Euro lediglich einmal pro Jahr gezahlt werden müsse und darüberhinaus keine weiteren Kosten anfallen. Im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Angaben habe er den Text, ohne ihn zuvor nochmals durchzulesen, unterzeichnet. Der Beklagte meint, die Klägerin habe ihn über die tatsächlichen Kosten getäuscht. Entsprechend seien auch die Zeugen _____ und _____ getäuscht worden, da auch ihnen erklärt worden sei, dass der Inseratspreis nur einmal zu zahlen sei.

Im übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen _____ und eidliche Vernehmung der Zeugen _____. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 19.12.2008 und 12.3.2009 Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung der von ihr begehrten Anzeigenpreise für die 2. und 3. Broschürenaufgabe.

Die Parteien schlossen zwar am 11.12.2007 einen schriftlichen Anzeigenvertrag. Der Beklagte hat jedoch diesen Vertrag mit Schreiben vom 9.6.2008 wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten, § 123 BGB. Der Vertrag ist daher als von Anfang an nichtig anzusehen, § 142 Abs. 1 BGB.

Der schriftliche Anzeigenvertrag, den der Beklagte am 11.12.2007 unterzeichnet hat, sah eine jährliche Erscheinung der Broschüre in 4 Auflagen bei einem Anzeigenrundpreis von 495,- pro Auflage vor. Dabei ist die Erscheinungsweise "jährlich in 4 Auflagen" im Kleingedruckten enthalten und leicht fett gedruckt.

Aufgrund der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass dem Beklagten bei dem Vorgespräch betreffend den Abschluss eines Anzeigenvertrages ein einmaliger Anzeigenpreis unabhängig von den jeweiligen Auflagen von 495,- Euro netto zugesagt worden ist. Dies hat die Ehefrau des Beklagten, die Zeugin _____ glaubhaft und überzeugend ausgesagt. Danach geht das Gericht davon aus, dass vor der Vertragsunterzeichnung eine Mitarbeiterin der Klägerin den Vertragsinhalt mit dem Beklagten besprach und hierbei einen einmaligen Anzeigenpreis von 495,- Euro netto ohne weiteren Zusatzkosten zusagte. Bei der späteren Vertragsunterzeichnung im Beisein des Geschäftsführers der Klägerin wurde über den Preis nicht mehr geredet.

Die Angaben der Zeugin _____ decken sich mit den übereinstimmenden Angaben der Zeugen _____ und _____. Auch dem Zeugen _____ wurde nach dessen glaubhaften Angaben vorab ein einmaliger Anzeigenpreis zugesagt und zur Unterzeichnung ein Vertrag

- Seite 4 von 5 -

mit einem Anzeigenpreis für jede der 4 erscheinenden Auflagen vorgelegt. Der Zeuge wurde darüberhinaus zur Unterzeichnung eines weiteren Anzeigenvertrages bei der Klägerin bewogen, damit der erste unterzeichnete Vertrag in Druck gehen könne.

Diese unlautere Vorgehensweise der Klägerin deckt sich mit dem Vertragsschluss der Klägerin mit dem Zeuge

Auch diesem wurde zur Überzeugung des Gerichtes zunächst ein einmaliger Preis zugesagt und sodann ein Vertrag mit Anzeigenpreisen pro Auflage vorgelegt. Darüberhinaus wurde er mit fadenscheinigen Gründen - Schwarz weiß Druck- statt Farbdruck- zur Unterzeichnung eines weiteren Vertrages veranlaßt, den die Klägerin ebenfalls gesondert in Rechnung stellte.

Entsprechend schilderte der Zeuge das Zustandekommen des von ihm mit der Klägerin geschlossenen Anzeigenvertrages.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Beklagte zur Unterzeichnung des Anzeigenvertrages vom 11.12.2007 durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist, § 123 Abs. 1 BGB. Die Klägerin hat bei Vertragsunterzeichnung eine wesentliche vertragsbestimmende Tatsache verschwiegen zu deren Aufklärung sie verpflichtet gewesen wäre.

Der Anzeigenpreis ist ein besonders wichtiger Umstand und ein entscheidendes Kriterium für den Abschluss eines Anzeigenvertrages. Es ist von ausschlaggebender Bedeutung ob lediglich ein einmaliger Anzeigenpreis, oder ein Vielfaches des genannten Betrages (hier 4-fach) zu zahlen ist.

Derartige Umstände, die für die Willensbildung offensichtlich von ausschlaggebender Bedeutung sind, müssen ungefragt offenbart werden. Finden, wie hier dargestellt, vor der schriftlichen Vertragsunterzeichnung mündliche Verhandlungen über wesentliche Vertragsbestandteile statt und enthält die zur Unterzeichnung vorgelegte Vertragsurkunde hiervon wesentliche Abweichungen muss darauf hingewiesen werden. Die Vorlage eines Vertrages an den Kunden, in dem diese wesentliche Abweichung nur bei ganz genauem Durchlesen des gesamten kleingedruckten Textes verständlich wird, ist nicht ausreichend. Vielmehr darf sich der Vertragspartner darauf verlassen, dass der Vertragstext die schriftliche Fixierung der mündlichen Absprachen und Zusagen enthält. Der Geschäftsführer der Klägerin hätte den Beklagten vor der Vertragsunterzeichnung auf den nunmehr gegenüber der mündlichen Zusage geänderten Preis hinweisen müssen. Der Beklagte, der sich, wie sich aus der durchgeführten Beweisaufnahme ergibt, auf diese Zusage des einmaligen Preises verlassen hat, konnte daher den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten. Aufgrund der vorvertraglichen Verhandlungen wurde er über die tatsächlich anfallenden Gesamtkosten getäuscht.

Weder er, noch die übrigen Zeugen hätten bei Kenntnis des wahren Anzeigenpreises diese Anzeigenverträge geschlossen, wovon auch die Klägerin ausging.

Die von den Zeugen überzeugend geschilderte Vorgehensweise der Klägerin bei dem Abschluss der Anzeigenverträge zeigt daher in erheblichem Maße ein Ausnutzen der Gutgläubigkeit und Geschäftsunerfahrenheit der ausgewählten Kunden, indem Verträge zur Unterzeichnung vorgelegt werden, die nicht den bisherigen Vereinbarungen entsprachen.

Der mit dem Beklagten geschlossenen Anzeigenvertrag ist daher ex tunc unwirksam. Die Klage ist daher unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

- Seite 5 von 5 -

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

gez.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 12.03.2009

gez.

Freygang, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Gemünden a. Main, 23.03.2009

Freygang
Freygang, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle